**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

**Band:** 41 (1947)

**Heft:** 12

Rubrik: Altersversicherung [Fortsetzung]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jetzt wurde das arme Tier vom Kotflügel gestreift. Es machte einen gewaltigen Sprung seitwärts und verlor dabei sein Junges. Dieses rollte sich im Gras sofort zu einer Kugel zusammen. Wie tot lag es da. Die Mutter aber floh weiter, wie es der Führer vorausgesagt hatte. Aber sie eilte nicht mehr so schnell wie vorher.

Unser Führer hatte es nur auf das Junge abgesehen. Er sprang aus dem Wagen und hob das Tierchen auf. Dann band er ihm die Beine zusammen und legte es in den Wagen. «Nach acht Tagen guter Behandlung ist es gezähmt und folgt mir wie ein Hund», sagte er.

Wir kehrten um. Nun blieb das Muttertier stehen, drehte sich um und folgte uns. «Ein komisches Tier», meinte der Führer. Mir kam es gar nicht komisch vor. Es lief dicht hinter dem Wagen her. Beinahe streifte es die Räder. Mit seinen großen Augen schaute es uns verzweifelt an. Das gute Tier hielt mehrere Kilometer aus. Dann brach es erschöpft zusammen. Heute noch schäme ich mich, wenn ich daran denke.

(Nach der NZZ., 1935, Blatt 1916.)

# Altersversicherung

II.

Heute gibt es in der Schweiz ungefähr 325 000 Leute, die über 65 Jahre alt sind. Ferner 60 000 Witwen und 52 000 Waisenkinder. In den nächsten Jahren wird die Zahl der Alten stark steigen. Bis 1970 werden es rund 560 000 sein, die mehr als 65 Jahre zählen. Etwa die Hälfte der Alten, Witwen und Waisen leben in Armut und Not.

Die AHV. will nun diesen Leuten helfen. Doch werden die Bundesrenten nicht alle Not beseitigen können. Sie werden aber wenigstens die drückendsten Sorgen mildern und den Alten das Leben erträglicher machen. In rein ländlichen Gegenden mögen sie sogar oft genügen. Weniger in Gebieten mit viel Industrie. Glücklicherweise sind heute schon viele Städte und Kantone bereit, zur Bundesrente noch einen Zuschuß zu gewähren. Das ist nötig. Denn die Lebenskosten sind in den Städten größer als in den abgelegenen Dörfern.

Jeder Lohnempfänger ist verpflichtet, bis zum 65. Lebensjahr Beiträge an die Versicherungskasse zu bezahlen. Die Bauern, Kaufleute, Aerzte und übrigen selbständig Erwerbenden müssen 4 Prozent ihres Einkommens einzahlen. Die unselbständig Erwerbenden (Arbeiter, Angestellte, Dienstboten usw.) geben 2 Prozent ihres Lohnes ab. Die Arbeitgeber zahlen ebenfalls 2 Prozent des ausbezahlten Lohnes ein.

Der Mindestbeitrag beträgt 12 Franken im Jahr. Er muß auch für Anstaltsinsassen und Erwerbsunfähige bezahlt werden. Die Renten betragen für Alleinstehende mindestens 480 und höchstens 1500 Franken im Jahr. Ehepaare erhalten mindestens 770 und höchstens 2400 Fr.

Die AHV. ist obligatorisch (zwingend). Sie umfaßt alle Schweizer, die armen und die reichen, die Männer und die Frauen. Niemand kann nach freiem Willen mitmachen oder fernbleiben. Spätestens mit 20 Jahren  $mu\beta$  der junge Schweizer der Versicherung beitreten. Das ist gut. In einer rechten Volksgemeinschaft darf keiner nebenaus stehen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Höhe des Einkommens und der einbezahlten Beiträge. Wer ständig ein kleines Einkommen hat und wenig in die Versicherungskasse einzahlt, bekommt eine kleine Rente. Nur Personen mit einem mittlern oder höhern Einkommen werden einst die volle Rente erhalten. Doch leisten die Gutgestellten verhältnismäßig mehr als die Armen. Die folgende Zahlenreihe zeigt das am Beispiel der einzelstehenden Angestellten sehr deutlich.

Jahreseinkommen	Jährliche Beträge 2 %	Rente
1000 Fr.	20 Fr.	$540 \text{ Fr.} = 27 \times 20 \text{ Fr.}$
2000 Fr.	40 Fr.	$780 \text{ Fr.} = 19^{1/2} \times 40 \text{ Fr.}$
3 000 Fr.	60 Fr.	$1020 \text{ Fr.} = 17 \times 60 \text{ Fr.}$
4 000 Fr.	80 Fr.	$1220 \text{ Fr.} = 15^{1}/_{4} \times 80 \text{ Fr.}$
5 000 Fr.	100 Fr.	$1300 \text{ Fr.} = 13 \times 100 \text{ Fr.}$
7500 Fr.	150 Fr.	$1500 \text{ Fr.} = 10 \times 150 \text{ Fr.}$
10 000 Fr.	200 Fr.	1500 Fr. = $7^{1/2} \times 200$ Fr.
15 000 Fr.	300 Fr.	$1500 \text{ Fr.} = 5 \times 300 \text{ Fr.}$
$25\ 000\ { m Fr.}$	500 Fr.	$1500 \text{ Fr.} = 3 \times 500 \text{ Fr.}$

Die Rente einer einzelstehenden Tochter mit dem kleinen Einkommen von 1000 Franken ist also 27mal so groß wie ihr Jahresbeitrag. Ein Geschäftsleiter mit 25 000 Franken aber erhält eine Rente, die nur das Dreifache seines Jahresbeitrages ausmacht. Mit seinen hohen Beiträgen hilft er die Renten der Armen bezahlen. Man nennt das Solidarität. Es ist schön, wenn sich die Starken mit den Schwachen solidarisch fühlen. Alle für einen und einer für alle. Das ist rechte Schweizerart.

Die nächsten zwanzig Jahre (1948 bis 1968) werden eine Zeit des Ueberganges sein. Wer vor 1968 das 65. Lebensjahr erreicht, erhält nur eine *Teilrente*. Ihre Höhe hängt davon ab, wie lange und wieviel einer einbezahlt hat. Im nächsten Heft werden wir einige Beispiele für die Berechnung der Renten bringen.

Wie aber steht es mit den Alten, die schon über 65 Jahre alt sind? Sie leisten keine Beiträge mehr. Sie helfen also nicht, die Versicherungskasse zu füllen. Trotzdem sollen sie nicht leer ausgehen. Sie erhalten die sogenannte *Uebergangsrente*. Doch wird diese nur denen ausbezahlt, die sehr arm sind. Auch wird sie recht bescheiden sein. Für Alleinstehende beträgt sie

in	städtischen Verhältnissen höchstens		750 Fr.
in	halbstädtischen Verhältnissen höchstens		650 Fr.
in	ländlichen Verhältnissen höchstens	•	480 Fr.

Das Geld für die Uebergangsrenten müssen die Jungen aufbringen. Die AHV. verlangt also noch von einer zweiten Gruppe Solidarität. Nicht nur sollen die Reichen den Armen beistehen, sondern auch die Jungen den Alten. Schon von ihrem ersten Zahltag werden den Jungen 2 Prozent ihres Lohnes für die Versicherungskasse abgezogen. Einzelne denken vielleicht: «Davon habe ich selber nichts; also stimme ich gegen die AHV.» Sie sollten sich aber freuen. Denn mit ihren Beiträgen helfen sie, ihren Großeltern und Eltern ein sorgenfreies Alter zu bereiten. Und darum sollten sie bei der Abstimmung mit Ueberzeugung Ja stimmen.

Die Auszahlung der Renten ist an viele Vorschriften gebunden. Nicht alle Leute können diese Vorschriften genau studieren. Und vielen Gehörlosen wird es unmöglich sein, ihren Rentenanspruch selbst zu berechnen. Sie dürfen sich vertrauensvoll an die Fürsorgestellen wenden. Man wird ihnen dort gern Auskunft geben.

Die Beiträge der 20- bis 65jährigen reichen nicht aus, um die Renten für alle Alten, Witwen und Waisen zu bezahlen. Die öffentliche Hand (Bund und Kantone) muß hohe Zuschüsse an die Versicherungskasse leisten. Das aber ist nur möglich, wenn der Bund und die Kantone neue Einnahmen erhalten. Die AHV. macht darum höhere Steuern nötig. Der Bund hat vorgesehen, den Tabak und den Branntwein höher als bisher zu besteuern. Das heißt: Nach der Annahme der AHV. werden die Schnäpse, der Tabak, die Zigarren und die Zigaretten teurer sein als bisher. Ist das ein Unglück? Sicher nicht.

## Das Fäßchen

Meister Perret war Gastwirt in Sarblan. Daneben betrieb er noch ein Landgut. Er war ein großer vierzigjähriger Geselle, rot und beleibt. Die Leute sagten, er sei ein Spitzbube. Auf dem Nachbarhof lebte Mutter Marmy. Sie war zweiundsiebzig alt, runzlig und gebückt. Aber sie arbeitete noch wie eine junge Bäuerin.

Schon längst hätte Meister Perret gern sein Landgut vergrößert. Wohl zwanzigmal versuchte er, der Mutter Marmy den Hof abzukaufen. Aber sie weigerte sich stets mit den Worten: Hier bin ich geboren, und hier will ich auch sterben.»